

Plaza Wissenspark Urstein Süd 9-19

Ein- und Ausfahrt Halleiner Landesstraße

Garagenordnung / Einstellbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Betreiber der Garage ist die MEG Plaza, Wissenspark Süd 9-19. Nachfolgend als „**Betreiber**“ geführt.
- 1.2. Die Benützung der Garage bzw. der Abstellflächen in der Tiefgarage Urstein Süd 9-19 (in der Folge kurz „**Garage**“ genannt) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird durch den Betreiber mit dem Nutzer (Dauer- oder Kurzparker) der Garage (in der Folge kurz „**Kunde**“¹ genannt) abgeschlossen.
- 1.3. Bei Kurzparkern kommt ein kurzfristiger Nutzungsvertrag durch das Lösen einer Einfahrtsberechtigung (wie z. B. Ziehen des Einfahrtstickets bzw. Parktickets) für eine zeitlich beschränkte Parkdauer laut Aushang zustande. Bei Dauerparkern wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag (Dauerparkvertrag) unter Ausfolgung eines berechtigten Parkmediums wie z.B. Keytag und/oder Dauerparkkarte abgeschlossen. Ein kurzfristiger Nutzungsvertrag gilt auch dann als abgeschlossen, wenn ein Kurzparker beispielsweise auf Grund eines technischen Defekts / automatisches Öffnen des Schrankens ohne Lösen einer Einfahrtsberechtigung in die Garage einfährt.
- 1.4. Die Betriebszeit (Öffnungszeit) der Garage ist 24/7. Täglich, durchgehend.
- 1.5. Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Einstellbedingungen (in der Folge kurz „**Garagenordnung**“ genannt). Bei Ablehnung der in dieser Garagenordnung enthaltenen Bedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich (= längstens binnen 30 Minuten) nach der Einfahrt erfolgt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres, sowie fahrbereites (Kraft-)Fahrzeug (PKW) (in der Folge kurz „Fahrzeug“) auf einem markierten, freien und geeigneten Abstellplatz entgeltlich abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist untersagt.
- 2.2. Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber.
- 2.3. Die Beaufsichtigung, Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.
- 2.4. Die Punkte 2., 4., 9., 10., und 11. gelten unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen für sämtliche Personen, die sich in der Garage aufhalten.
- 2.5. Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG). Der Betreiber übernimmt keine Verwahrung iSd §§ 970 ff ABGB.
- 2.6. Die Garage darf ausschließlich durch Fahrzeuge mit maximaler Höhe von 210cm mit einem ordnungsgemäß angebrachten amtlichen Kennzeichen und mit gültiger Plakette gemäß § 57a KFG genützt werden, soweit es sich um ein in Österreich zugelassenes Fahrzeug handelt. Ausländische Fahrzeuge müssen die entsprechenden ausländischen Vorschriften einhalten. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung, wobei eine Höchstgeschwindigkeit von max. 10km/h erlaubt ist.
- 2.7. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von behinderten Menschen mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass mit Eintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ benützt werden. Bei Nichtbeachtung gilt Punkt 5. gleichermaßen.

3. Tarife, sonstige Entgelte und Betriebszeiten

- 3.1. Der jeweils gültige Tarif für Kurzparker und die Betriebszeiten (gelten für alle Nutzer) sind dem Aushang unmittelbar bei der Einfahrt zu entnehmen. Der bei dem Kassenautomaten ausgehängte Tarif bleibt bis zur Ausfahrt aus der Garage gültig.
- 3.2. Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten mittels Einfahrtsberechtigung und berechtigten Parkmediums (siehe Punkt 1.1) möglich.
- 3.3. Für Kurzparker erfolgt die Ausfahrt nach Bezahlung der Parkentgelts an der Kassa oder am Ausfahrtsgerät. Für Dauerparker erfolgt die Ausfahrt mittels Berechtigungskarte (Dauerparkkarte oder Keytag). Erfolgt die Ausfahrt unverzüglich (= längstens binnen 30 Minuten) nach der Einfahrt, so ist dies kostenfrei möglich.
- 3.4. Ab Bezahlen des Parkentgelts steht dem Kunden (Kurzparker) für die Abholung seines Wagens bis zum Passieren des Ausfahrtschrankens eine angemessene Zeit zur Verfügung (= max. 30 Minuten). Bei verspäteter Ausfahrt muss für den über den bezahlten Zeitraum hinausgehenden Zeitraum aufgezahlt werden.
- 3.5. Wird das Fahrzeug ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 14 Tage abgestellt, so hat der Kunde dem Betreiber Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) bekannt zu geben; widrigenfalls der Betreiber zur Verrechnung des notwendigen Aufwandes für die Nachforschung berechtigt ist. Der Betreiber ist berechtigt, für längere Parkvorgänge aufgelaufene Parkentgelte 14 Tage nach der Einbringung des Fahrzeugs fällig zu stellen.
- 3.6. Für die Aufladung von Elektrofahrzeugen, gelten - neben den Parkentgelten - die an den Ladepunkten mittels Aushangs oder QR-Code kundgemachten Nutzungs- und Entgeltbestimmungen.

4. Haftungsbestimmungen

- 4.1. Der Betreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet der Betreiber nur, wenn diese von ihm oder seinen Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und gemäß Punkt 4.3 gemeldet werden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Personenschäden.
- 4.2. Der Betreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- 4.3. Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Betreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug. Der Kunde haftet für Schäden nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.4. Der Kunde versichert, dass er Eigentümer des eingebrachten Fahrzeugs ist oder er das Fahrzeug mit Zustimmung des Eigentümers in die Garage einstellt. Der Kunde hält den Betreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter (z.B. von dem Kunden verschiedene Fahrzeugeigentümer) schad- und klaglos.

5. Abstellen des Fahrzeuges

- 5.1. Das Fahrzeug ist ausschließlich innerhalb der dafür gekennzeichneten Abstellflächen so abzustellen, dass weder Dritte behindert werden, noch anderweitig gewidmete Abstellflächen wie z.B. barrierefreie Abstellplätze, Stromtankstellen, sonstige reservierte Abstellplätze etc. unberechtigt benützt werden.
- 5.2. Für den Fall, dass ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere wenn eine Abschleppung iSd StVO gerechtfertigt wäre; ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Abstellplatzes abgestellt wird; ein Fahrzeug auf einem Abstellplatz mit E-Ladesäule steht, ohne zu laden; ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt; die zulässige Abstelldauer überschritten wird - ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Abstellplatz zu verbringen, es eventuell so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Betreibers von dem Kunden nicht mehr weggefahren werden kann und dem Kunden die entstehenden Kosten sowie eine Pönale von bis zu EUR 300,00 zu verrechnen.
- 5.3. Für Verbraucher gilt der vorliegende Punkt 5. nur insoweit, als den Verbraucher ein Verschulden trifft und es sich nicht um eine geringfügige Übertretung handelt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

6. Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges, Entsorgung

- 6.1. Die Höchsteinstelldauer beträgt 30 Tage, soweit keine individuelle Sondervereinbarung (z.B. Dauerparkvertrag) besteht.
- 6.2. Der Betreiber ist zur Entfernung des abgestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
- trotz einem an der Garageneinfahrt ersichtlichen Verbotsschild ein einspuriges Fahrzeug, ein Anhänger, ein gasbetriebenes Fahrzeug oder ein Fahrzeug über einer bestimmten Höhe abgestellt wird;
 - die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist, sofern 14 Tage vor der beabsichtigten Entfernung eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgt bzw. erfolglos geblieben ist bzw. nicht zustellbar war;
 - das fällige Parkentgelt den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch einen fachkundigen Dritten festzustellen;
 - es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere - insbesondere sicherheitsrelevante - Mängel den Betreiber gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette, Vorliegen eines Verstoßes gemäß Punkt 7);
 - es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert; oder
 - es verkehrswidrig oder behindernd abgestellt ist.
- 6.3. Dem Betreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Betreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.
- 6.4. Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht dem Betreiber, neben den Kosten der Entfernung bzw. Verbringung des Fahrzeuges, ein dem Parktarif entsprechendes Parkentgelt zu.
- 6.5. Ein geringwertiges Fahrzeug (wenn das fällige Parkentgelt den Wert des Fahrzeuges gemäß Bewertung eines fachkundigen Dritten übersteigt) - insbesondere ohne Kennzeichentafeln - berechtigt den Betreiber zur Verwertung des Fahrzeuges. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.
- 6.6. Der Betreiber ist jederzeit über die angeschlagene Telefonnummer oder die Sprechstellen an Kassenautomaten oder Ein- und Ausgängen erreichbar und kann zur Feststellung des Verbringungsortes kontaktiert werden.

7. Ordnungsvorschriften

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern, abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.
- 7.2. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten (ausgenommen sind gesetz- oder sittenwidrige Anordnungen). Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen sind zu beachten.
- 7.3. Verboten sind insbesondere:
- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
 - Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
 - die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere bei Austritt von Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängeln, sowie die Einstellung solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - ohne Zustimmung vom Betreiber das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens;
 - das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
 - das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers;
 - das Befahren der Garage mit Fahrrad, Skateboard, Roller, Inlineskates und dgl.;
- 7.4. Das Befahren der Garage mit dem Fahrrad erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 7.5. Sollte der Kunde die Garagenordnung (insbesondere die Ordnungsvorschriften) oder die in der Garage anzuwendende StVO missachten, so hat er dem Betreiber neben der zu entrichtenden Einstellgebühr ein Pönale von bis zu EUR 300,00 zu bezahlen, bei Ausfahren aus der Garage ohne Bezahlung der Einstellgebühr EUR 500,00.
- 7.6. Die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer an einem Ladepunkt für batteriebetriebene Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeuge darf nicht überschritten werden.

8. Verlust oder Beschädigung des Parkberechtigungsmediums

- 8.1. Das Parkberechtigungsmedium ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Kunde.
- 8.2. Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parkberechtigungsmediums nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies den Betreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes und des Parkentgelts gemäß Parktarif.
- 8.3. Bei Verlust des Parkberechtigungsmediums ist der Betreiber sofort in Kenntnis zu setzen; ein Ersatztarif ist laut Aushang zu bezahlen, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer (Kurzparker) des Fahrzeuges nachgewiesen werden. In diesem Fall ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr laut Aushang zu bezahlen.
- 8.4. Wird der Bereitschaftsdienst außerhalb der personalbesetzten Zeit aus Gründen, die nicht vom Betreiber zu vertreten sind, zur Ausfahrt oder für andere Dienste in Anspruch genommen, so berechtigt dies den Betreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

9. Zurückbehaltungsrecht

- 9.1. Zur Sicherung aller Entgeltforderungen sowie der im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
- 9.2. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Betreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.
- 9.3. Ist der Kunde mindestens 6 Monate mit der Zahlung in Verzug und das Fahrzeug bereits mindestens 6 Monate durch Ausüben des Zurückbehaltungsrechtes blockiert, ohne dass der Kunde sich beim Betreiber gemeldet hat, ist dieser berechtigt, das Fahrzeug nach Einholen einer Bewertung durch einen fachkundigen Dritten zu verwerten. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch auf den Verwertungserlös abzüglich sämtlicher Kosten und Spesen. Sollte sich herausstellen, dass das Fahrzeug wertlos ist oder die Verwertungskosten den Wert des Fahrzeugs übersteigen, ist der Betreiber zur Entsorgung des Fahrzeugs auf Kosten des Kunden berechtigt.

10. Verhalten im Brandfall

- 10.1. Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (Notruf Nr. 122) zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.
- 10.2. Sofern notwendig und möglich gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.
- 10.3. Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, einen Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, andernfalls Garage auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.

11. Bildaufzeichnungen

- 11.1. Der Betreiber setzt Bildaufzeichnungen für folgende Zwecke ein:
- zum Schutz der betriebenen Garage;
 - zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten;
 - zum Schutz des Eigentums - wenn entweder die Garage selbst oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung zum Schaden des Betreibers oder Eigentümers der Garage wurden;
 - zum Schutz der Verantwortung (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber von Kunden)

- 11.2. Die Bildaufzeichnungsanlage wird entsprechend den Bestimmungen des § 12 Datenschutzgesetz (in der Folge „DSG“) betrieben. Der Betreiber ist berechtigt, die Bildaufnahmen im Rahmen der Bestimmungen des § 12 DSG auszuwerten. Gemäß § 12 Abs. 5 DSG dürfen ermittelte personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß übermittelt werden, wenn für die Übermittlung eine der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG gegeben ist.
- 11.3. Die Bildaufnahmen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges (siehe Punkt 2.3) und begründen keine Haftung des Betreibers (siehe Punkt 4).
- 11.4. Für die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen werden bei Verstößen Bildaufnahmen angefertigt und für Beweis Zwecke gespeichert.
- 11.5. Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt vom Betreiber Bildaufnahmen zu erhalten. Der Betreiber ist aber berechtigt, Bildaufnahmen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, wenn beim Betreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 12.2. Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Kunden, auf die das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das am Sitz des Betreibers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Dem Betreiber steht jedoch das Recht zu, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners oder am sachlich zuständigen Gericht des Standortes der Garage zu klagen.
- 12.3. Erfüllungsort ist der Standort der Garage.

gültig ab: Februar 2026

Anlagenbetreuung



BAUCHINGER
value enhancing services

Hausbetreuung Bauchinger / value enhancing Services GmbH
Siezenheimerstrasse 31a / 5020 Salzburg
Info-Wissenspark-parken@hb-bauchinger.at
0043-664 9624853

MEG Wissenspark Urstein Süd 9-19

Co:



Stiller & Hohla Immobilien treuhänder GmbH

Joseph-Messner-Straße 8-14
5020 Salzburg